

**Siebte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung  
der Hochschule für Musik und Theater München für Studiengänge mit der  
Abschlussbezeichnung „Master of Music (M.Mus.)“**

**Vom 5. Juli 2016**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

§ 1  
Änderungen

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater München für Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Master of Music (M.Mus.)“ vom 24. Januar 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Studienberatung,“ gestrichen.
  - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
  
2. Es wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a  
Lehrveranstaltungen in Wahlpflichtmodulen

(1) <sup>1</sup> Lehrveranstaltungen aus Pflichtmodulen, die nach den einschlägigen Bestimmungen der Fachprüfungs- und Studienordnungen anwesenheitspflichtig sind, sind auch dann anwesenheitspflichtig, wenn sie in Wahlpflichtmodulen angeboten werden. <sup>2</sup> Die einschlägigen Bestimmungen der Fachprüfungs- und Studienordnungen zum Umfang der Anwesenheitspflicht, zur Ausgestaltung des Verfahrens zur Feststellung der Anwesenheit und zu den Konsequenzen bei nicht zu vertretender Abwesenheit sind entsprechend anzuwenden.

(2) <sup>1</sup> Neben anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen aus Pflichtmodulen werden ab dem Wintersemester 2016/2017 ausschließlich folgende Lehrveranstaltungsformen in Wahlpflichtmodulen angeboten:

1. Lehrveranstaltungen, die konzeptionell als Gruppenprojekt angelegt sind (Chor, Orchester, Kammermusik, künstlerische Projekte, Medienprojekte,...),
2. partizipativ organisierte (auch wissenschaftliche) Seminare (z. B. Teilaufgaben aller Seminarteilnehmer mit Gesamtergebnis),
3. Lehrveranstaltungen mit Coaching- bzw. Supervisionselementen,
4. Lehrveranstaltungen, bei denen das Erreichen des Qualifikationsziels von der Durchführung konkreter Übungen durch jeden einzelnen Teilnehmer abhängt (Alexandertechnik, Yoga, Qigong,...),
5. künstlerischer Einzelunterricht.

<sup>2</sup> Bei den Lehrveranstaltungsformen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 sind Testate Voraussetzung für das Bestehen des Moduls.

(3) <sup>1</sup> Bei Lehrveranstaltungen nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4, die als

1. künstlerische Projekte,
2. Instrumentalensembles oder
3. Vokalensembles mit szenischen Komponenten

angelegt sind, setzt die Erteilung eines Testats die nachgewiesene Anwesenheit des Studierenden in mindestens 90 % der Lehrveranstaltungen voraus. <sup>2</sup> Bei den übrigen Lehrveranstaltungen nach Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 setzt die Erteilung eines Testats die nachgewiesene Anwesenheit des Studierenden in mindestens 80 % der Lehrveranstaltungen voraus.

(4) <sup>1</sup> Die Anwesenheit wird durch die Unterschrift des Studierenden auf Anwesenheitslisten nachgewiesen. <sup>2</sup> Für den Fall, dass der nach Abs. 3 für die Erteilung eines Testats festgelegte Umfang der nachgewiesenen Anwesenheit aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht erreicht wird, wird dem Studierenden ermöglicht, das Testat zum nächsten regulären Termin nachzuholen.“

3. In § 18 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

4. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Urkunde, Diploma, Zeugnis, Transcript of Records,  
Diploma Supplement, Bescheinigungen

(1) <sup>1</sup> Nach bestandener Masterprüfung erhält der Studierende eine Master-Urkunde in deutscher Sprache und ein Master-Diploma in englischer Sprache, die das Datum des Tages tragen, an dem alle Module erfolgreich abgeschlossen wurden. <sup>2</sup> Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet. <sup>3</sup> Zusätzlich erhält der Studierende ein Master-Zeugnis in deutscher Sprache mit dem Datum der Master-Urkunde und des Master-Diploma. <sup>4</sup> In das Master-Zeugnis sind das Thema der Masterarbeit bzw. das Masterprojekt mit der erzielten Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. <sup>5</sup> Die Master-Urkunde, das Master-Diploma und das Master-Zeugnis werden vom Präsidenten der Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(2) <sup>1</sup> Zusätzlich erhält der Studierende ein Transcript of Records in deutscher Sprache, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen sowie Modul-Teilprüfungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Noten beinhaltet. <sup>2</sup> Darüber hinaus erhält der Studierende ein Diploma Supplement in englischer Sprache. <sup>3</sup> Dieses enthält die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf sowie die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation. <sup>4</sup> Das Diploma Supplement ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder bei einem Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, deren Bewertungen und die erreichten Leistungspunkte (Academic Transcript) ausgestellt.

(4) <sup>1</sup> Die Hochschule kann Dokumente nach Abs. 1 bis 3 oder sonstige studienrelevante Bescheinigungen zurückbehalten, wenn vom Studierenden zurückzugebende Bibliotheksmedien der Hochschulbibliothek trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch nach ihrem Zeitwert ersetzt werden. <sup>2</sup> Das gleiche gilt, wenn der Studierende seine sonstigen aus der Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek bzw. der Benutzungsordnung für Handbibliotheken und dem Kostengesetz entstandenen Pflichten gegenüber der Hochschule nicht erfüllt. <sup>3</sup> Satz 1 gilt für vom Studierenden zurückzugebende elektronische Schlüssel (Transponder) für Dienstgebäude und Räume der Hochschule entsprechend.“

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 5. Juli 2016 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 5. Juli 2016.

München, den 5. Juli 2016

Prof. Dr. Bernd Redmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 5. Juli 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. Juli 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juli 2016.